

Allgemeine Geschäftsbedingungen für MH Consulting Dienstleistungen ("AGB-Dienstleistungen")

1. Gegenstand des Vertrages (1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für MH Consulting-Dienstleistungen (AGB-Dienstleistungen) der MH Consulting Consult GmbH (nachfolgend: "MH Consulting") regeln die Erbringung von MH Consulting-Dienstleistungen (nachfolgend: "Dienstleistungen") gemäß dem im Vertrag / in der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungsumfang. (1.2) Dienstleistungen werden im Vertrag / in der Auftragsbestätigung als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart. Bei Werkleistungen ist MH Consulting für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. MH Consulting erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich. (1.3) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebots durch den Kunden oder durch Auftragsbestätigung von MH Consulting zustande.

2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner (2.1) Der Vertrag / die Auftragsbestätigung enthält die "Beschreibung der Leistungen". (2.2) Die Vertragspartner können im Vertrag / in der Auftragsbestätigung einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren. (2.3) Bei Werkleistungen wird MH Consulting, soweit im Vertrag / in der Auftragsbestätigung vereinbart, durch einen Abnahmetest nachweisen, dass die vertraglichen Leistungsmerkmale erfüllt werden. Gelingt es MH Consulting bei Werkverträgen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf auch einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ergänzend gilt Ziffer 11.3. (2.4) Der Kunde wird MH Consulting auf Anforderung erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Raum, Telefon, aber auch Mitwirkungen wie Auskünfte, Rücksprachen oder Zwischenabnahmen usw.) zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann MH Consulting - unbeschadet weitergehender Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

3. Änderungen des Leistungsumfanges Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Die für eine Überprüfung und / oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Vertrag / einer Auftragsbestätigung festgelegt und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

4. Preise und Zahlungsbedingungen (4.1) Dienstleistungen werden zu dem im Vertrag / in der Auftragsbestätigung aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Vertrag / in der Auftragsbestätigung eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist. (4.2) Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweiligen Preisen von MH Consulting berechnet. Sonstige Leistungen einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats. (4.3) Preisangaben verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. (4.4) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. (4.5) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Zusammenarbeit (5.1) Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. (5.2) Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

6. Unteraufträge (6.1) MH Consulting kann Dienstleistungen an Unterauftragnehmer vergeben. (6.2) Die in diesen AGB-Dienstleistungen enthaltenen Bedingungen für MH Consulting-Dienstleistungen gelten in gleichem Umfang auch für die Dienstleistungen eines Unterauftragnehmers.

7. Vertrauliche Informationen, Datenschutz (7.1) Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. MH Consulting kann stets Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die auf ihren Telekommunikationskenntnissen beruhen, frei nutzen. (7.2) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

8. Geistiges Eigentum, Know-how (8.1) MH Consulting behält sich die geistigen Eigentumsrechte an Ergebnissen ihrer bzw. der Arbeiten ihrer Mitarbeiter vor. Soweit erforderlich, überträgt MH Consulting dem Kunden mit der Leistungserbringung ihrer Mitarbeiter ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigem geistigen Eigentum, das anlässlich der Leistungserbringung durch MH Consulting entsteht. Ein Anspruch auf die Übertragung von ausschließlichen und / oder übertragbaren Nutzungsrechten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und MH Consulting. (8.2) MH Consulting verfügt über besondere geschäftliche und technische Kenntnisse auf dem Gebiet der Telekommunikation (nachfolgend: "Know-how"). Soweit die Nutzung dieses Know-how Grundlage einer Beauftragung von MH Consulting gewesen ist, ist MH Consulting nicht gehindert, dieses Know-how auch weiterhin frei zu verwerten. Etwaige vom Kunden gewollte Ausnahmen von diesem Grundsatz etwa anlässlich der Bearbeitung eines Auftrages durch MH Consulting bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit MH Consulting.

9. Kündigung (9.1) Der Kunde kann einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. (9.2) MH Consulting kann einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. (9.3) MH Consulting wird nach einer Kündigung gemäß Ziffern 9.1 und (9.2) alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde bezahlt den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen von MH Consulting.

10. Gewährleistung (10.1) MH Consulting gewährleistet bei Werkleistungen, dass die im Vertrag / in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt werden und dem Leistungsumfang entsprechen. MH Consulting wird Gewährleistungsmängel, die vom Kunden in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 2.3) und beträgt 6 Monate. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit und nach einer weiteren schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist unter Ablehnungsandrohung beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen, soweit jeweils der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist. (10.2) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

11. Haftung (11.1) MH Consulting (ihre Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) haften bei Verletzung von vorvertraglichen Pflichten, bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, bei unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Soweit zugesicherte Eigenschaften fehlen oder eine Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten vorliegt, haftet MH Consulting auch für Fälle leichter Fahrlässigkeit, dies jedoch begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes, soweit die Haftung nicht auf ein Verhalten der Organe oder leitenden Angestellten der MH Consulting zurückzuführen ist. (11.2) Mit Ausnahme des Vorsatzes ist eine Haftung aus Verzug bei Dienstleistungen ausgeschlossen. Bei Werkleistungen haftet MH Consulting im Falle des Verzuges, soweit MH Consulting trotz schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist unter Ablehnungsandrohung weiterhin in Verzug geblieben ist, indem dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag gewährt wird. Alternativ ist die Haftung mit Ausnahme von Fällen des Vorsatzes begrenzt auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % je voller Woche des Verzugs, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 % des Gesamtpreises desjenigen Teils der Leistungen, der nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde. (11.3) Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht.

12. Allgemeines (12.1) Der Vertrag / die Auftragsbestätigung, diese AGB-Dienstleistungen sowie etwaige vereinbarte Änderungen (vgl. Ziffer 3. der AGB-Dienstleistungen) stellen die vollständige vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaig gewollte Abbedingung des Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst. (12.2) Sollte eine der Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck zulässig möglichst nahe kommt. (12.3) Erfüllungsort für alle Leistungen von MH Consulting sowie für die Gegenleistungspflicht des Kunden ist am Geschäftssitz von MH Consulting, soweit im Vertrag / in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. (12.4) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von MH Consulting